

Stimmen unserer Parlamentarier

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat + MFD : unabhängige Monatszeitschrift für Armee und Kader mit MFD-Zeitung**

Band (Jahr): **67 (1992)**

Heft 9

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Berichte aus den Ratsdebatten

Behandlung der Ungültigkeitserklärung der Waffenplatz-Initiative im Ständerat vom 16. Juni 1992

Votum von Ständerat Willy Loretan, Zofingen

... Nun zur Sache: Es gibt drei Gründe, die dafür sprechen, die materielle Gültigkeit der vorliegenden Volksinitiative intensiv und sorgfältig zu prüfen, nämlich:

1. Die fehlende Einheit der Materie zwischen den neuen Absätzen 3 und 4 des Artikels 22 der Bundesverfassung. Hier liegt nach meiner Meinung ein Verstoß gegen geschriebenes Verfassungs- und Gesetzesrecht vor.

2. Die Rückwirkungsklausel in der Übergangsbestimmung, neuer Artikel 20. Hier liegt ein Verstoß gegen ungeschriebenes Verfassungsrecht, gegen materielle Schranken der Verfassungsrevision vor, weil grundlegende Verfassungswerte verletzt werden.

3. Der irreführende Titel. Ich beginne mit dem Titel. Die Irreführung des Stimmbürgers fängt schon hier an. Der Chef EMD hat in der nationalrätlichen Debatte die Initiative als Mogelpackung bezeichnet wegen der Diskrepanz zwischen dem Fett- und dem Kleingedruckten. Der Titel spricht nur von Waffenplätzen und Umweltschutz. Viele Leute werden dadurch veranlasst, der Initiative zuzustimmen, sofern sie an die Urne kommen. Sie werden sagen: «Völlig normale Forderung heute – die kann ich unterstützen.» Die Initiative bezweckt indessen etwas völlig anderes. Sie will nicht einfach nur maximal 40 Waffenplätze erlauben, sie will im Blick auf die Zukunft überhaupt keine Waffen-, Schiess- und Übungsplätze mehr, und sie will über die Gleichstellung des kantonalen und kommunalen Rechtes mit dem Bundesrecht jeglichem Störmanöver in Gemeinden und Kantonen gegen militärische Anlagen Tür und Tor öffnen. Es wäre gemäss Artikel 69 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte Pflicht der Bundeskanzlei gewesen, den irreführenden Titel der Waffenplatz-Initiative von Amtes wegen an deren Text anzupassen. Das ist leider nicht geschehen ...

... Zum letzten Punkt in diesen Überlegungen zur Ungültigkeit der Waffenplatz-Initiative. In die Beurteilung dieser Frage fliesst klarerweise auch das Problem der Rückwirkungsklausel ein, die gegen Neuchlen-Anschwilien gerichtet ist. Solche Rückwirkungsklauseln sind sowohl staatsrechtlich als auch staatspolitisch äusserst bedenklich, wie so durch die Hintertür ein verkapptes Referendum gegen rechts- und kompetenzgemäss gefasste Beschlüsse des Parlamentes eingeführt wird. Parlamentsbeschlüsse sollen über das Instrument der Volksinitiative ausgehebelt und aufgehoben werden. Im vorliegenden Fall haben die eidgenössischen Räte im Rahmen der Baubotschaften 1989 und 1990 Kredite für die Verlegung des Waffenplatzes St Gallen und für die Ersatzbauten in Neuchlen-Anschwilien beschlossen, in eigener Kompetenz, verfassungsmässig abgestützt. Wir haben auch die

Kredite beschlossen, um den Bau von Neuchlen-Anschwilien abzusichern. Nun will man diese Parlamentsbeschlüsse, unter Missachtung der Kompetenzordnung der Verfassung, mittels einer Volksinitiative, im besonderen mit der Übergangsbestimmung, umstossen. Solcher Missbrauch des Initiativrechts untergräbt die von der Verfassung festgelegte Kompetenzordnung, die Rechtsstaatlichkeit, die Rechtssicherheit und das Vertrauen in unsere Institutionen. Die Rechtssicherheit ist ein ebenso hohes Rechtsgut wie die direkte Demokratie oder der Föderalismus. Mit solchen Initiativen werden die Instrumente der direkten Demokratie, etwas vom Wertvollsten, das wir haben, zu Tode geritten ...

Beschaffung F/A-18, Behandlung im Nationalrat am 12. Juni 1992

Votum von Nationalrat Paul Wyss, Basel

Sind wir eigentlich hier neuerdings in einem Selbstbedienungsladen? Entschuldigung, aber diverse Parlamentarierinnen und Parlamentarier hier im Saal benehmen sich derzeit so, als ob unsere Verfassung überhaupt nicht mehr existieren würde; als ob sich da jede und jeder das aus dieser Verfassung herauspicken dürfe, was ihr oder ihm gerade so in den Kram passt – eben wie im Selbstbedienungsladen. Muss ich Sie tatsächlich daran erinnern, dass die Verfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft uns den klaren und unmissverständlichen Auftrag erteilt, unser Land und unsere Neutralität mit einer Armee zu schützen und zu verteidigen? Muss ich Sie tatsächlich daran erinnern, dass unsere Verfassung unzweideutig bestimmt, dass Rüstungsvorlagen durch das Parlament und nicht durch das Volk entschieden werden? Muss ich wirklich in Erinnerung rufen, dass wir sogar völkerrechtlich dazu verpflichtet sind, unsere Neutralität – wenn nötig mit militärischen Mitteln – zu verteidigen? Muss ich wiederholen, dass die Schweizer Stimmbewölkerung letztmals 1987 das Rüstungsreferendum klar verworfen und 1989 mit einer Zweidrittelmehrheit ja zur Armee und zur Landesverteidigung gesagt hat? Ja, können wir uns jetzt einfach über alle diese gewichtigen Fakten hinwegsetzen und aus einer momentanen Laune heraus die nach wie vor geltenden, verfassungsmässig festgesetzten Spielregeln in den Wind schlagen, nur weil eine kleine Gruppe von extremen Armeegegnern der Meinung ist, weil ihre Armeeabschaffungs-Initiative 1989 an der Vordertüre abgeblitzt ist, könne man es halt 1992 durch die Hintertür versuchen, indem man die Armee einfach auf kaltem Weg handlungsunfähig macht?

500 000 Unterschriften zu einer verfassungsmässig fraglichen Initiative nehme auch ich nicht auf die leichte Schulter. (Es waren letztlich knapp 180 000 beglaubigte Unterschriften. Red.) Dass die Bevölkerung angesichts der politischen Lage in Europa und der

scheinbar hohen Kosten sehr emotional der Ansicht ist, wir bräuchten kein modernes Flugzeug, nehme ich mit Bedauern zur Kenntnis, obwohl nach meiner Überzeugung wichtige Gründe für die Beschaffung sprechen, die ich hier nicht wiederholen will. Nur kurz zu zwei Aspekten, die im Verlaufe der Debatte untergegangen sind. Erstens: Es wird hier immer nur von den 34 neuen Flugzeugen gesprochen und dabei geflissentlich unter den Tisch gewischt, dass im gleichen Zug bis 1998 130 veraltete Maschinen verschrottet werden. Zweitens: Wenn hier im Saal die lange Evaluationszeit sowie das Hin und Her in der Typenwahl bemängelt wird, so möchte ich bescheiden daran erinnern, dass wir alle zu diesem langen Verfahren beigetragen haben ...

Die Verantwortung für den von unserer Verfassung bestimmten militärischen Schutz unseres Landes tragen zuallererst wir hier unter der Bundeshaus-Kuppel. Denken Sie also bei Ihrem Entscheid mit oberster Priorität an Ihre Verantwortung, die Sie hier tragen: Verantwortung gegenüber der Zivilbevölkerung, aber auch gegenüber unseren Truppen, die mit Recht erwarten, dass sie im Ernstfall mit wirkungsvollen Waffen aus der Luft geschützt werden. Im Konfliktfall interessiert es nämlich niemanden mehr, ob im Frühsommer 1992 die politische Lage mehr oder weniger friedlich war.

Wir alle hoffen, dass wir diesen Ernstfall nie erleben – aber Hand aufs Herz: sind wir tatsächlich absolut sicher, dass der Friede in der Welt, in Europa, ja sogar in unserem Land tatsächlich bis zum Jahre 2000 erhalten bleibt? Denken Sie bei Ihrer Antwort zu dieser Gewissensfrage an die Verantwortung, die Sie persönlich mit Ihrem Entscheid übernehmen. Diese Verantwortung ist uns von der Bundesverfassung klar und unmissverständlich übertragen worden – daraus kann sich heute und in Zukunft niemand von uns schleichen – schon gar nicht aus einer momentanen Laune heraus ...

Abfall- und Blindgänger-Bilanz 1991

Total 140 Schiess- und Übungsplätze haben Rekrutenschulen und WK/EK-Einheiten im vergangenen Jahr gesäubert. In 294 Fällen wurden dabei Geschossrückstände als vermutete oder wirkliche Blindgänger gesprengt. Bei der Gelegenheit kamen auch noch gleich 188,5 Tonnen militärischer und ziviler Abfall zusammen.

Die Blindgänger-Meldezentrale in Thun erhielt 1991 ungefähr 2500 Telefonanrufe von Polizei, Lawinendienst, Militär- und Zivilpersonen, aufgrund derer weitere 480 Geschosse gefunden und gesprengt werden konnten.

Gesamthaft ergaben die Säuberungsaktionen einen Abfallberg von 300 Tonnen. In 1500 Arbeitsstunden wurde das Material sortiert. Der grössere Teil gelangte in die Kehrriechtabfuhr; etwa 130 Tonnen Alteisen gingen in die Wiederverwertung.

EMD-Info